


Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: BM	Datum 31.05.2017
	Aktenzeichen:	
Sitzungsvorlage Nr.062 / 2017		
ANLAGE		
<input checked="" type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am 13.06.2017	TOP 4
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 04.07.2017	TOP
öffentliche Sitzung		
Betreff: Weitere vorzunehmende Schritte im Bereich der Förderung Breitband (TPDG), die von der Bezirksregierung Münster (Landesförderstelle) gefordert werden.		
Finanzielle Auswirkungen:		
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan		
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (Ifd. Verwaltungstätigkeit)	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
Beschlussvorschlag:		
1. Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt, für die Teutoburger Planungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (TPDG) eine Kapitalerhöhung von 25 T€ vorzunehmen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Umsetzung vorgenommen werden kann.		
2. Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt, eine Patronatserklärung entsprechend den Vorgaben durch die Bezirksregierung Münster und den Förderbedingungen abzugeben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Umsetzung vorgenommen werden kann.		
 Bürgermeister/in	_____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 062/2017 an: HA 13.06.2017/Rat 04.07.2017
Sachdarstellung, Begründung:

Weitere vorzunehmende Schritte im Bereich der Förderung Breitband (TPDG), die von der Bezirksregierung Münster (Landesförderstelle) gefordert werden.

Bei der Beantragung der Fördergelder gab es die Möglichkeit, Fördergelder sowohl beim Bund (50 % Förderung) als auch beim Land (40 % Förderung sowie weitere Fördergelder des Landes von 10 % bei einer Kommune, die sich in der Haushaltssicherung befindet) zu beantragen.

Die Beantragung der Fördergelder vom Bund und vom Land ist jeweils einzeln bei den Förderstellen erfolgt.

Der Bund war mit den Ausführungen im Rahmen der Beantragung der Fördergelder mit den eingereichten Unterlagen und den Ausführungen zufrieden, so dass dann der Bund die Fördergelder beschieden hat.

Nachdem die Fördergelder vom Bund beschieden wurden, wurde von der Bezirksregierung Münster (beantragende Stelle für die Fördergelder des Landes) ein zusätzlicher Förderantrag für die Landesmittel gefordert. Dieser wurde fristgerecht durch die TPDG gestellt und eingereicht.

Hierbei hat das Land weitere Auflagen für die Vergabe der Fördergelder der TPDG schriftlich mitgeteilt, die im Einzelnen nachfolgend dargestellt und beschrieben werden.

In einem zwischenzeitlich stattgefundenen weiteren Gespräch mit der Bezirksregierung wurde deutlich, dass die Bezirksregierung folgende Punkte zur Auflage für die Erlangung der Fördermittel machen wird:

1. Es ist zu gewährleisten, dass die TPDG, insbesondere wirtschaftlich und gesellschaftsrechtlich, völlig unabhängig und neutral agiert.
2. Die Kommunen (Lengerich, Tecklenburg, Ladbergen und Lienen) müssen eine Sicherheit für den Förderbetrag des Landes geben
3. Der 10 %-Anteil an der Wirtschaftlichkeitslücke (der Betrag, der für den wirtschaftlichen Ausbau des Netzes höchstens benötigt wird und den das Unternehmen erhält, welches die europaweite Ausschreibung gewinnen wird) ist von den Kommunen jeweils einzeln nachweislich als Eigenmittel zu erbringen.

Zu 1:

Des Weiteren kamen in dem Gespräch mit der Bezirksregierung extrem viele Fragen auf nach der Unabhängigkeit der TPDG, insbesondere auch die Frage, ob die Kommunen die TPDG auch wirklich gekauft und für den Kauf der TPDG auch Geld bezahlt hätten und ob die Beträge für den Kauf der TPDG auch geflossen seien und wie sich die TPDG in den nächsten Jahren finanzieren werde. Ebenfalls mussten zur TPDG etliche Unterlagen nachgereicht werden. Hier konnte man klar erkennen, dass die Bezirksregierung feststellen wollte, dass auch wirklich nur die Kommunen die TPDG finanzieren und nicht ein fremder Dritter hier Unterstützung leistet.

Daher soll auch hier weiter der Nachweis geführt werden, dass die TPDG unabhängig und neutral agiert, um die möglichen Fördermittel nicht zu gefährden.

Dieser Nachweis kann geführt werden, wenn die Kommunen einen Beschluss fassen, bei Bedarf der TPDG Kapital von je 25 T€ zuzuführen.

Zu 2:

Dass eine Absicherung der Fördergelder erfolgen wird, ist übrigens üblich. Dies geschieht immer dann automatisch (übliche Auflage und Formulierung in den jeweiligen Richtlinien bei jeder Art von Förderung an Kommunen), wenn eine Kommune Fördergelder erhält und diese dann auch annimmt.

Eine Kommune ist jedoch unbegrenzt haftbar, eine GmbH nur mit dem Stammkapital, und das sind bei der TPDG eben nur 25 T€. Daher ist es ebenfalls verständlich, dass die Bezirksregierung von den Kommunen eine Sicherheit verlangt.

Hier verlangte die Bezirksregierung im ersten Schritt jedoch eine Bürgschaft. Diese würde die Kommunen zusätzlich belasten und stünde aus unserer Sicht nicht im Einklang mit einer Förderung. Es ist gelungen, dass die Bezirksregierung mit einer Patronatserklärung für den Förderanteil des Landes (nicht Bund) an die TPDG zu Gunsten der Bezirksregierung von jeder einzelnen Kommune einverstanden ist. Dies wäre für die Gemeinde Lienen eine Patronatserklärung über den Betrag von 6,222 Mio. €. Für Ladbergen würde sich ein Betrag von 2,276 Mio. € und für die Städte Lengerich 7,291 Mio. € und Tecklenburg 4,006 Mio. € (Beträge sind gerundet; siehe Anlage 01 Spalte 7 „gesamt Land“) ergeben.

Diese Patronatserklärungen jeder einzelnen Kommune werden als Auflage von der Bezirksregierung in dem Förderbescheid des Landes festgesetzt. Der Förderbescheid wird noch zeitlich limitiert werden (wir rechnen damit, dass der Bescheid bis Ende Juli limitiert wird; anschließend wird der Bescheid seine Gültigkeit verlieren und somit die Fördermittel des Landes nicht mehr zur Verfügung stehen), so dass die Kommunen in den Monaten Juni und Juli die notwendigen Beschlüsse in den jeweiligen Räten fassen sollten.

Definition der Patronatserklärung in unserem Fall:

Die Patronatserklärung ist ein übliches Sicherungsmittel bei Kreditgewährung (gleichzusetzen in unserem Fall mit der Gewährung eines Förderzuschusses).

In der Patronatserklärung verpflichtet sich üblicher Weise die Muttergesellschaft (hier die Kommunen) gegenüber dem Kreditgeber (hier das Land NRW), ihre Tochtergesellschaft (hier die TPDG) jederzeit in den Stand zu versetzen, ihren Verpflichtungen aus dem Kreditverhältnis (also dem Förderbescheid) nachzukommen.

Zu 3:

Im ersten Förderbescheid des Landes hat das Land eine Förderzusage von 40 % für alle Kommunen zugesagt. Im Förderprogramm ist aber vorgesehen, dass Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, über den 40%-Förderantrag auch einen weiteren 10%-Anteil einer Förderung erhalten können. Dies hat die Bezirksregierung im ersten Bescheid abgelehnt.

Nach langen Verhandlungen ist es der TPDG gelungen, für die Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, diesen 10 %-Förderbetrag ebenfalls zu erhalten.

Das bedeutet, dass Tecklenburg und Lienen eine Förderzusage erhalten werden, die 100% der Kosten (Wirtschaftlichkeitslücke) abdecken wird (50 % Bund plus 40 % Land und zusätzlich 10% Land = 100%).

Des Weiteren fordert jedoch die Bezirksregierung von den Kommunen, die keine 10 % zusätzliche Förderung vom Land erhalten, sprich Lengerich und Ladbergen, den Nachweis zu erbringen (also Ratsbeschlüsse), dass die Kommunen und nur diese (also keine

fremde Dritte) den 10 %-Anteil zur Verfügung stellen wird. Ansonsten würde die Bezirksregierung es ablehnen, eine Förderzusage für die 40 % zu erteilen. Hier stellt die Bezirksregierung nochmals klar, dass eine Unabhängigkeit der Kommunen und damit der TPDG gegeben sein muss.

Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 01 Spalte 8. Für Lengerich ergibt sich ein Eigenanteil von 1,459 Mio. € und für Ladbergen von 0,569 Mio. €. Der Liquiditätsabfluss wird voraussichtlich in 2018 erfolgen. Die genaue Abstimmung mit der Förderstelle des Bundes und des Landes, wann welche Fördermittel fließen, ist noch vorzunehmen. Eine Abstimmung im Vorfeld ist mit den entsprechenden Stellen noch nicht möglich, weil bei den Stellen selbst noch nicht klar ist, wie der Vorgang des Liquiditätsabrufes/-abflusses ablaufen soll.

Zu Punkt 01 und 02 wurde die Kommunalaufsicht des Kreises Steinfurt im Vorfeld informiert. Bezüglich der Patronatserklärung wird die Bezirksregierung die Kommunalaufsicht ebenfalls informieren.

Wirtschaftlichkeitslücke und Förderbeträge für das Fördergebiet 01 Lienen und Ladbergen und das Fördergebiet 02 Lengerich und Tecklenburg.									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Förder- gebiet 01	Haushalts- sicherung	Wirtschaftlich- keitslücke	Förderung durch			gesamt Land	Kommunaler Anteil 10 %	Förderung gesamt	prozentualer Anteil der Förderung
			50 % Bund	40% Land	10 % Land				
Lienen	Ja	12.443.790	6.221.895	4.977.516	1.244.379	6.221.895	0	12.443.790	100,00%
Ladbergen	Nein	5.688.100	2.844.050	2.275.240	0	2.275.240	568.810	5.119.290	90,00%
Summe		18.131.890	9.065.945	7.252.756	1.244.379	8.497.135	568.810	17.563.080	96,86%
Fördergebiet 02	Haushalts- sicherung	Wirtschaftlich- keitslücke	Förderung durch			gesamt Land	Kommunaler Anteil 10 %	Förderung gesamt	prozentualer Anteil der Förderung
			50 % Bund	40% Land	10 % Land				
Lengerich	Nein	14.581.312	7.290.656	5.832.525	0	5.832.525	1.458.131	13.123.181	90,00%
Tecklenburg	Ja	8.011.890	4.005.945	3.204.756	801.189	4.005.945	0	8.011.890	100,00%
Summe		22.593.202	11.296.601	9.037.281	801.189	9.838.470	1.458.131	21.135.071	93,55%
Förder- gebiet 01 und 02		Wirtschaftlich- keitslücke	Förderung durch			gesamt Land	Kommunaler Anteil 10 %	Förderung gesamt	prozentualer Anteil der Förderung
Gesamt		40.725.092	20.362.546	16.290.037	2.045.568	18.335.605	2.026.941	38.698.151	95,02%